

- b) beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen des Volkswirtschaftsplanes zu beantragen;
- c) im Rahmen des dem Volkswirtschaftsrat übergebenen Staatsplanes in eigener Verantwortung operative Planänderungen für die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die WB, Betriebe und Institutionen vorzunehmen. Bei Veränderungen von Staatsplanpositionen ist die Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und die Bestätigung durch den Ministerrat erforderlich. Operative Planänderungen im Verantwortungsbereich der Bezirkswirtschaftsräte müssen mit diesen abgestimmt sein. Durch alle operativen Änderungen darf die für den Bereich des Volkswirtschaftsrates geplante Akkumulation nicht reduziert werden.

§ 39

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit die Quartalsaufteilung der staatlichen Aufgaben bis zu 1 % je Quartal zu verändern, wobei die Jahresaufgaben einzuhalten sind. Bei entscheidenden Auswirkungen auf den Gesamtplan sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen von den Veränderungen zu informieren.

§ 40

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, bei der Übergabe der bestätigten Jahrespläne an die Bezirkswirtschaftsräte und WB zur eigenen Verfügung des Volkswirtschaftsrates operative Reserven zu bilden, und zwar

- a) eine Investitionsreserve in der Grenze bis zu 5 ³/₀ des Gesamtumfanges der Investitionen, ohne dabei den im Plan festgelegten Umfang der Staatsplanvorhaben zu verringern;
- b) eine Reserve an Materialien und Ausrüstungen entsprechend den festgelegten Bilanzen.

§ 41

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, zur Verbesserung der Leitungstätigkeit eine operative Kontrolle der Planerfüllung in Form des Dispatcherdienstes auszuüben. Er hat das Recht, über die Dispatcherorganisation Dispatchermeldungen, die zur operativen Leitung der Industrie notwendig sind, entsprechend der vom Ministerrat bestätigten Ordnung für den Dispatcherdienst anzufordern.

B.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Investitionen

§ 42

(1) Auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten langfristigen Pläne und Rekonstruktionsprogramme sowie im Rahmen der für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates das Recht, für Investitionsvorhaben

die Aufgabenstellungen und die Projekte zu bestätigen sowie über die Aufnahme in den Entwurf der Titellisten des Investitionsplanes zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates beruft zur Begutachtung der Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben Gutachterkommissionen.

§ 43

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, bei der Bestätigung der Aufgabenstellungen und der Projekte in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegen, daß mit der Ausarbeitung des Projektes bzw. der Ausführungsunterlagen sofort nach der Bestätigung begonnen werden darf.

§ 44

Entsprechend den für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates über erforderliche Änderungen bestätigter Kennziffern des Projektes bzw. des Investitionsplanes, die erhöhte Aufwendungen, Terminverschiebungen, Senkung der Kapazitäts- und Akkumulationsziele sowie wesentliche Veränderungen des bilanzierten Arbeitskräfte-, Material-, Ausrüstungs- und Baubedarfs zur Folge haben, sofern die Änderungen im Rahmen der staatlichen Aufgaben sowie der bestätigten Bilanzen erfolgen.

§ 45

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ernennt Abnahmekommissionen für in Betrieb zu nehmende Betriebe, Gebäude und Einrichtungen und bestätigt die Abnahmedokumente.

§ 46

Stellen die Banken bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen fest und werden die von ihnen erteilten Auflagen nicht erfüllt, entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates über die Finanzierung der Projektierungsleistungen bzw. Investitionsvorhaben.

§ 47

Auf den Großbauvorhaben sind durch den Volkswirtschaftsrat Aufbau- bzw. Investitionsbauleitungen einzusetzen. Der Volkswirtschaftsrat legt die Rechte und Pflichten der Aufbau- bzw. Investitionsbauleitungen fest, die sich aus deren Verantwortung für die Einhaltung der Plandisziplin und die Beziehungen zwischen den Bau- und Montagebetrieben für die Ordnung auf den Großbaustellen ergeben.

§ 48

Der Volkswirtschaftsrat bestätigt die Finanzpläne der einzelnen Projektierungs- und Konstruktionsbüros im Rahmen des für den Volkswirtschaftsrat festgelegten Gesamthaushaltsplanes. Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, Umverteilungen zwischen den einzelnen Projektierungs- und Konstruktionsbüros vorzunehmen.